

# Forschung am Tier – ethische Wünsche, rechtlicher Rahmen

Vortrag gehalten am 4. Juli bei der Eröffnung der Forschungsplattform BB3R der Freien Universität Berlin

*Christian Pestalozza*

<b>1. Die Verfassungen</b> .....	<b>1</b>
a) Tierfreundliche Landesverfassungen .....	2
b) Die beiden anderen Landesverfassungen und das Grundgesetz.....	2
c) Was folgt aus den Staatszielen für die Tiere? .....	3
(1) Der erste Zugewinn: Die Bindung auch des Gesetzgebers .....	3
(2) Der zweite Zugewinn: Die Zurückdrängung kollidierender Menschenrechte .....	3
d) Verbleibende Zweifel.....	5
<b>2. Recht der Europäischen Union</b> .....	<b>6</b>
a) Primärrecht der EU.....	6
b) Sekundärrecht der EU .....	6
(1) RL 2010/63/EU.....	6
(2) Zwei Fragen.....	7
<b>3. Einfaches nationales Recht</b> .....	<b>7</b>
<b>4. Ethik jenseits des geltenden Rechts</b> .....	<b>8</b>
a) Der erreichte Rechtsstandard.....	8
b) Darüber hinausreichende ethische Wünsche.....	8
(1) Das Tier als unaufklärbares und sprachloses Wesen .....	8
(2) Kategorisierung von Tierversuchen.....	9
(3) Ethische Beurteilung der Kategorien .....	9
<b>5. Schlußwort</b> .....	<b>10</b>

Für die Einladung, im Rahmen der Eröffnung der Forschungsplattform BB3R zu Ihnen über Ethik und Recht des Tierversuchs zu sprechen, danke ich sehr. Sie alle, die Sie mit den drei Rs vertraut sind, kennen und verstehen das abgründige Thema so viel besser, daß für Belehrungen kein Raum ist. Aber ein oder zwei Fragen des jenseits der Tierversuchswelt lebenden Juristen scheinen erlaubt.

Sie ergeben sich erstens aus den Verfassungen, zweitens aus dem Recht der EU, drittens aus dem einfachen deutschen Recht, und sie münden viertens in ethische Wünsche jenseits des geltenden Rechts.

Mein Schwerpunkt wird auf dem ersten und auf dem letzten, den Verfassungen also und den ethischen Wünschen, liegen.

## 1. Die Verfassungen

Wir können kaum erwarten, daß die Verfassungen den *Tierversuch* als solchen thematisieren; sie schweigen ja auch zum *Menschenversuch*, und das, obwohl der Mensch ihr

Hauptthema ist. Aber wir können hoffen, daß sie sich der Tiere in irgendeiner allgemeineren Weise annehmen, auch wenn sie nicht daran denken, ihnen förmliche Rechte zu verleihen. Die Hoffnung wird nicht enttäuscht.

### **a) Tierfreundliche Landesverfassungen**

Die Forschungsplattform BB3R siedelt auf besonders tierfreundlichem Territorium. Die Verfassungen Berlins und Brandenburgs gehören zu den ersten deutschen Verfassungen, die sich der Tiere annahmen: Von Beginn an, also seit 1992, verspricht Art. 39 der Brandenburgischen Verfassung: „Tier und Pflanze werden als Lebewesen geachtet.“ (Abs. 3 Satz 1) und verpflichtet, Art und artgerechten Lebensraum zu erhalten und zu schützen (Abs. 3 Satz 2). Und vielleicht noch entschiedener heißt es seit 1995 in der Berliner Verfassung: „Tiere sind als Lebewesen zu achten und vor vermeidbarem Leiden zu schützen“ (Art. 31 Abs. 2).

Aber auch jenseits kernpreußischer Grenzen können Vorhaben wie BB3R mit dem Wohlwollen der meisten Landesverfassungen rechnen, mit den neuen Bundesländern als Vorreiter: Seit 1992 verpflichtet sich der Sächsische Freistaat, „insbesondere .. Tiere und Pflanzen ... zu schützen“ (Art. 10 Abs. 1 Satz 2), wenig später (1993) der Thüringische, Tiere „als Lebewesen und Mitgeschöpfe“ zu achten und vor nicht artgemäßer Haltung und vermeidbarem Leiden“ zu schützen. Bremen (Art. 11b) und Niedersachsen (Art. 6b) schlossen sich 1997 an. Bayern folgte 1998 (Art. 141 Abs. 1 Satz 2: „Tiere werden als Lebewesen und Mitgeschöpfe geachtet und geschützt“.), das Saarland gleichlautend 1999 (Art. 59a Abs. 3). Etwas vorsichtiger formulieren seit 2000 Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz ihr Anliegen, die den Schutz der Tiere ausdrücklich nur „im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung“ bzw. „im Rahmen der Gesetze“ gewähren (Art. 3b BW: „Tiere werden als Lebewesen und Mitgeschöpfe im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung geachtet und geschützt“; Art 70 Rh-Pf: „Tiere werden als Mitgeschöpfe geachtet. Sie werden im Rahmen der Gesetze vor vermeidbaren Leiden und Schäden geschützt“.). Ihrem Staatsziel Umweltschutz fügten 2001 Nordrhein-Westfalen (Art. 29a Abs. 1), 2006 Mecklenburg-Vorpommerns (Art. 12 Abs. 1 Satz 1) und 2013 Schleswig-Holstein (Art. 7) die „Tiere“ hinzu.

### **b) Die beiden anderen Landesverfassungen und das Grundgesetz**

Daß Hamburg die Tiere nicht erwähnt, überrascht nicht, weil seine Verfassung ohnehin keinerlei Staatsziele kennt. Etwas anders liegt es in Hessen. Aber das Manko beider Länder wiegt weniger schwer, nachdem das alles überwölbende Grundgesetz das Thema im Jahre 2002 schließlich aufgenommen hat und dem seit 1994 geltenden Staatsziel Umweltschutz die drei Wörter „und die Tiere“ anfügte, so daß es in Art. 20a GG seitdem heißt:

„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen *und die Tiere* im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetze und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“

„Staat“ meint den *Bund und die Länder*. Hamburg und Hessen sind also seit 2002 – wie der Bund – jedenfalls auf das grundgesetzliche Staatsziel des Art. 20a verpflichtet, die zehn anderen Länder zusätzlich an ihre schon genannten landesverfassungsrechtlichen Vorgaben gebunden.

Aber das ist nicht alles. Schon zuvor thematisierte das *Grundgesetz* die Tiere in Art. 74 GG, der uns mitteilt, auf welchen Gebieten Bund und Länder konkurrierend für die Gesetzgebung zuständig sind. Von Beginn an ermächtigte seine Nr. 19 den Gesetzgeber zu „Maßnahmen gegen gemeingefährliche oder übertragbare Krankheiten“ auch bei *Tieren*. 1971 kam in Nr. 20 der „Tierschutz“ hinzu. 2006 wurde aus dem „Schutz beim Verkehr mit Lebensmitteln“ in derselben Vorschrift „das Recht der Lebensmittel einschließlich der ihrer Gewinnung dienenden *Tiere*“. Beide Ziffern verteilen zwar „nur“ Gesetzgebungszuständigkeiten zwischen Bund und Ländern. Aber wie alle Kompetenzverteilungsregeln enthalten sie zugleich die *inhaltliche* Aussage, daß, wenn ein Gesetzgeber von seiner Zuständigkeit Gebrauch macht, also z.B. die Tiere schützt, er damit nicht von Haus aus und im Kern gegen die Verfassung verstoßen kann.

Dieser Garantiegehalt vor allem der Nr. 20 war, was unser Thema anlangt, von besonderer Bedeutung bis 2002, als Art. 20a GG noch nicht von den *Tieren* sprach. Ohne dem Tierschutz Verfassungsrang verleihen zu können, machte Nr. 20 ihn doch zu einem *legitimen* Ziel der Gesetzgebung. Heute, neben dem geltenden Art. 20a GG und den entsprechenden Zusagen der Landesverfassungen, verblaßt diese Wirkung der Nr. 20 naturgemäß.

### c) Was folgt aus den Staatszielen für die Tiere?

Die Hochstufung zum Staatsziel bringt für den Tierschutz mindestens zwei Zugewinne mit sich.

#### (1) Der erste Zugewinn: Die Bindung auch des Gesetzgebers

Der erste Zugewinn liegt darin, daß seitdem auch die einfachen *Gesetzgeber*, nicht mehr nur Verwaltung und Rechtprechung, rechtlich gebunden sind. Tierschutz ist ihnen seitdem als *Verfassungsziel* vorgegeben und zwingt sie zu einer bereichsübergreifenden stimmigen Konzeption der Rechtsordnung gegenüber dem Tier. Die *Ermächtigung* vor allem der Nr. 20 des Art. 74 Abs. 1 GG zur Tierschutz-Gesetzgebung ist nun ergänzt und verstärkt durch eine *Verpflichtung* des Gesetzgebers, zum Schutz der Tiere tätig zu werden. Nicht das Tier, aber immerhin sein Schutz durch den Menschen, hat seitdem Verfassungsrang.

#### (2) Der zweite Zugewinn: Die Zurückdrängung kollidierender Menschengrundrechte

Der zweite Zugewinn für die Tiere liegt darin, daß das Staatsziel Tierschutz u.U. in der Lage ist, Menschengrundrechte zurückzudrängen.

Tiere werden von anderen Tieren, der Umwelt und Krankheiten, aber doch vor allem von uns Menschen bedroht; der stärkste Impuls für den Tierschutz ist unser schlechtes Gewissen. Tierschutz bedeutet daher vor allem die Bereitschaft, der Tiere wegen Grundrechtseinbußen hinzunehmen.

(a) Tierschutzbedingte Grundrechtseinschränkungen hat die Rechtsprechung schon vor 2002 jedenfalls für solche *Grundrechte* akzeptiert, zu deren *Einschränkung die Verfassung den Gesetzgeber ausdrücklich ermächtigt*. Beispiele: Eigentum, Art 14 GG, und Beruf, Art. 12 GG. Die erwähnte Kompetenzvorschrift der Nr. 20 des Art. 74 (Abs. 1) GG zeigte ja, wie gesagt, seit 1971 unmißverständlich, daß Tierschutz nicht von Haus aus verfassungswidrig sein konnte und damit als legitimes Ziel einer Einschränkung menschlicher Grundrechte taugte.

(b) Kritischer lag es bis 2002 im Bereich derjenigen Grundrechte, die ihrem Wortlaut nach *vorbehaltlos gewährt* sind. Beispiele: Gewissens- und Religionsfreiheit, Kunstfreiheit, Forschungsfreiheit. Ihnen ist keine ausdrückliche Ermächtigung des Gesetzgebers zu ihrer Einschränkung beigefügt, so daß die Rechtsprechung seit jeher annimmt, es bedürfe schon irgendeines *Verfassungsgutes*, um sie dennoch beschränken zu dürfen.

Ein solches Verfassungsgut steht nun seit 2002 auch *bundesrechtlich* in Gestalt des Staatsziels Tierschutz, Art 20a GG, zur Verfügung. Darauf kann sich der Gesetzgeber berufen, wenn er zu seiner Durchsetzung z.B. die Forschungsfreiheit einschränkt. Natürlich gibt ihm dies keinen Freibrief zu beliebigen Beschränkungen. Sie müssen – wie die Beschränkungen aller anderen Grundrechte auch – stets verhältnismäßig, also geeignet, erforderlich und zumutbar sein. Alles andere wäre auch merkwürdig, denn Art. 20a GG verleiht dem Tierschutz zwar Verfassungsrang, aber doch keinen abstrakten *Vorrang* vor den an sich einschränkungslos gewährten Grundrechten. Kollidieren Menschen-Grundrechte und Tierschutz, müssen also Kompromisse gefunden werden.

Kompromisse kennen auf lange Sicht keine Sieger. Allzuviel Grundrechts-Optimismus ist ebenso wenig am Platze wie ein Übermaß an Tierschutz-Pessimismus. Den Grundrechts-Optimisten ist in Erinnerung zu rufen, daß alle Grundrechte, auch die vorbehaltlos gewährten, in Wahrheit, wenngleich unsichtbar, unter dem doppelten Vorbehalt der *allgemeinen* Rechtsordnung sowie der Finanzierbarkeit stehen. Auch Forschung kostet, und selbst der, der sie aus Eigenem finanziert, darf nicht alles, überall und an jedem Gegenstand oder gar Wesen forschen. Jeder Forscher ist – auch beim Forschen – der allgemeinen, d.h. nicht speziell gegen die Forschung gerichteten, Rechtsordnung unterworfen.

Speziell auf die Beschränkung der *Forschung an Tieren* gemünzt: Das Ziel, die Tiere vor und bei der Forschung zu schützen, ist legitim, und nachdem der Tierschutz in der Verfassung verankert ist, ist er der Forschung jedenfalls nicht nachrangig. Die Einschränkung oder das Verbot von Tierversuchen ist geeignet, das Ziel zu erreichen. Sie ist auch erforderlich, weil ein den Forscher weniger belastendes, aber ebenso wirksam tierschützendes Mittel nicht ersichtlich ist. Dem Forscher ist die Beschränkung des Tierversuchs ohne weiteres zumutbar, wenn es Ersatzmethoden gibt. Aber auch wenn es sie nicht gibt, sind sie ihm zuzumuten, denn ihm wird nicht Forschung schlechthin, sondern allein die Forschung *am Tier* beschränkt oder untersagt. Das Tier hat – wie der Mensch – nur *ein* Leben, dem Forscher bleibt die Wahl, dasselbe anders oder aber anderes zu erforschen.

Stärkeres Gewicht gegenüber dem Tierschutz erhält die Forschung auch nicht etwa durch die sog. *Schutzpflichtdimension* aller Grundrechte, die das Bundesverfassungsgericht erdacht hat. Danach werden die Grundrechte, von Haus aus Rechte, den Staat herauszuhalten, ergänzt um die Pflicht des Staates, uns vor Angriffen Dritter auf unser Grundrecht zu schützen. *Tiere* aber greifen die Forschungsfreiheit des Menschen nicht an; *ihnen* gegenüber wirkt die Schutzpflicht daher nicht.

Das alles gilt besonders unmißverständlich in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt, deren Verfassungen die Forschung *ausdrücklich* nur unter dem Vorbehalt schützen, daß sie nicht die Umwelt (zu der wir die Tiere rechnen dürfen) gefährdet (Art. 31 Abs. 2 Bbg, Art. 7 Abs. 2 M-V, Art. 10 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 LSA).

#### d) Verbleibende Zweifel

So viel ist also klar. Es bleibt mancher Zweifel. Er betrifft vor allem den genaueren Inhalt der *landesverfassungsrechtlichen* Staatsziele und ihr Verhältnis zum Bundesrecht.

##### (1) *Inhalt des Landesstaatsziele?*

Was bedeutet es, wenn die Landesverfassungen Tiere nicht nur als „Lebewesen“, sondern zudem als „Mitgeschöpfe“ schützen, was, wenn dieser Zusatz fehlt oder umgekehrt alleinsteht? Soll er die Nähe zu uns betonen, und wenn ja, was folgt daraus?

Oder: Wollen Verfassungen, die die Tiere vor „Leiden“ schützen, nicht leidensfähige Tiere nicht schützen oder kein Tier auch vor „Schäden“ schützen? Und daß vor „unvermeidbaren“ Leiden nichts und niemand schützen kann, versteht sich von selbst; warum dennoch das Adjektiv „vermeidbar“? Und wonach richtet sich, was „vermeidbar“ ist, was nicht? Da es überwiegend um menschengemachtes Leiden geht: Ist das Leiden des Versuchstiers „unvermeidlich“, weil der wissenschaftliche Versuch es notwendig mit sich bringt?

Oder: Was heißt es, daß Tiere „geachtet“ und nicht nur „geschützt“ werden oder daß sie nur „geachtet“, nicht aber „geschützt“ werden oder umgekehrt?

Und schließlich: Muß sich der Tierfreund wegen der „Rahmen“-Klauseln im Grundgesetz, in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz Sorgen machen? Der baden-württembergische „Rahmen“ der verfassungsmäßigen Ordnung“ mag ja noch harmlos sein, weil er lediglich darauf hinweist, daß dem Tierschutz nicht von Haus aus Vorrang vor anderen Verfassungsgütern zukommt. Dasselbe gilt für das Grundgesetz. Aber entwertet nicht der rheinlandpfälzische „Rahmen der *Gesetze*“ das Tierschutzversprechen der Verfassung weithin, weil er dessen Erfüllung ganz und – anders als das Grundgesetz und die anderen Landesverfassungen, die gar keinen „Rahmen“ kennen – ohne ersichtliche Bindungen in die Hände des einfachen Gesetzgebers zu legen scheint?

##### (2) *Verhältnis der Landesstaatsziele zum Bundesrecht?*

Die genannten zehn Länder haben ihr Staatsziel Tierschutz wortreicher, sozusagen liebevoller, formuliert, dadurch – von Rheinland-Pfalz abgesehen – vielleicht auch kräftiger ausgestaltet als der Bund.

Den Tieren dort kommt dies zugute, wenn die Länder dies auch so sehen sollten, denn das Grundgesetz will weitergehende Staatsziele der Länder nicht verdrängen.

Wohl aber hat es der *einfache Bundesgesetzgeber* in der Hand, den Tierschutz bundesweit zu nivellieren und dabei Korrekturen nach unten oder oben vorzunehmen. Macht er von seiner Zuständigkeit nach Nr. 20 des Art. 74 Abs. 1 GG Gebrauch, und dies hat er weithin erschöpfend getan, ist altes Landesrecht verdrängt und neues einstweilen nicht mehr möglich.

Dies gilt auch und besonders, wenn der Tierschutz, wie oft, zu Einschränkung von Menschengrundrechten führt. Die Landesgesetzgeber könnten zwar die Landesgrundrechte unter Berufung auf die besondere Stärke ihres Landes-Staatsziels Tierschutz vielleicht intensiver einschränken als der Bund Bundes- und Landesgrundrechte aufgrund des eher blassen Art. 20a GG. Aber wieweit sie dabei gehen können, richtet sich wiederum nach einfachem Bundesrecht, und das sperrt sie regelmäßig.

Insoweit mögen die Landesstaatsziele zu bloßen Symbolen des guten Willens und schlechten Gewissens geschrumpft sein. Nur in kleinen Bereichen mögen tierschutzgünstige Spielräume geblieben sein, z.B. bei der nicht grundrechtseingreifenden *Förderung* des Tierschutzes.

In diesem Restbezirk haben sie auch verfassungsprozessuale Bedeutung; denn ein Zurückbleiben des Landes hinter dem Landesstaatsziel in einem ihm noch offenstehenden Bereich könnte vor dem Landesverfassungsgericht gerügt werden.

## 2. Recht der Europäischen Union

Wenden wir uns dem supranationalen Recht zu. Ich greife als wichtigstes Beispiel das Recht der Europäischen Union heraus und lasse insbesondere das Recht des Europarates beiseite, das sich in zurückliegenden Jahren dem Tierschutz intensiv zugewandt hat. Das Primärrecht gibt nicht unwichtige, aber doch letztlich ungewisse Impulse, das Sekundärrecht enthält maßgebliche Rahmenbedingungen für das nationale Recht.

### a) Primärrecht der EU

Aus dem Primärrecht sei nur Art. 13 AEUV genannt.

„Bei der Festlegung und Durchführung der Politik der Union in den Bereichen Landwirtschaft, Fischerei, Verkehr, Binnenmarkt, Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt tragen die Union und die Mitgliedstaaten den Erfordernissen *des Wohlergehens der Tiere als fühlende Wesen* in vollem Umfang Rechnung; sie *berücksichtigen hierbei* die Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten insbesondere in Bezug auf religiöse Riten, kulturelle Traditionen und das regionale Erbe.“

Das ist besser als nichts, aber, genau besehen, doch recht wenig. Die Bestimmung schließt nicht alle Bereiche der Union ein, und sie verleiht nicht eigentlich eine Tierschutzkompetenz.

Hinzu kommen Auslegungsfragen: Sind alle Tiere „*fühlende Wesen*“, oder müssen wir zwischen „*fühlenden*“ und „*nicht fühlenden*“ Tieren unterscheiden, mit der Folge, daß Art. 13 (1. Halbsatz) zwar jene, aber nicht diese schützt?

Und gleichgültig, wie großzügig wir den Schutzbereich des ersten Halbsatzes ausdehnen, seine Wirkung steht nach dem zweiten Halbsatz unter dem Vorbehalt nationaler Eigenheiten aller, nicht nur der beispielhaft aufgezählten Art. Sie können den Tierschutz verstärken oder auch vermindern. Daß sie „*berücksichtigt*“ werden dürfen, heißt danach, daß dem Wohlergehen der Tiere u.U. *nicht* „in vollem Umfang“ oder umgekehrt in „*vollerem Umfang*“ Rechnung getragen werden muß. Recht und Gewohnheit in den Mitgliedstaaten, gleichgültig welchen Inhalts, scheinen dem Tierschutz des ersten Halbsatzes stets vorgehen zu können.

### b) Sekundärrecht der EU

(1) *RL 2010/63/EU*

Deutlicher wird das Gewicht des Tierschutzes in der Union in ihrem *Sekundärrecht*, vor allem, was die Forschung am Tier anlangt, in der Richtlinie 2010/63/EU vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ABl. L 276/33).

Ihr Umfang gebietet es, ihre allseitige Bekanntheit erlaubt es, sich auf eine kurze Bemerkung zu beschränken.

Die Richtlinie unterstützt die Forderung nach Vermeidung, Verminderung und Verbesserung der Verwendung lebender Tiere für wissenschaftliche Zwecke, ganz im Sinne der drei Rs Ihrer Plattform. Sie sieht es als erstrebenswert an, den Einsatz lebender Tiere durch andere Methoden zu ersetzen, bei denen keine lebenden Tiere verwendet werden. Zugleich geht sie davon aus, daß jedenfalls gegenwärtig Versuche mit lebenden Tieren zum Schutz der menschlichen oder tierischen Gesundheit oder der Umwelt noch notwendig sind; sie akzeptiert diese – wissenschaftlich belegte – Notwendigkeit, indem sie sie auf Zwecke der Wissenschaft und Bildung einzugrenzen und durch Subsidiaritätsregeln (wie insbesondere das Gebot der Alternativlosigkeit des Tierversuchs oder der möglichst niedrigen Zahl einbezogener Versuchstiere) zu regulieren sucht. Sie erlaubt den Mitgliedstaaten mit gewissen Vorbehalten, ein 2010 vorhandenes höheres Schutzniveau beizubehalten.

## (2) Zwei Fragen

Das alles geht in die richtige Richtung. Aber die Richtlinie ist, wie sie selbst bemerkt, auf dem Weg, nicht am Ziel, und ihre Schritte zum Ziel hin sind klein. Das führt mich zu zwei Fragen:

(a) Erstens. Daß bestimmte Erkenntnisse gegenwärtig nur gewonnen werden können, wenn sie am lebenden Tier ermittelt werden, wird zutreffen. In diesem Sinne mag der Tiersuch als „*notwendig*“ bezeichnet werden können: Er ist „notwendiges“ Mittel zum Zweck. Aber wer beschreibt und bestimmt, welcher Zweck, also welche Erkenntnis, „notwendig“ ist? Die Antworten geben die an der Forschung Beteiligten und Interessierten. „Notwendig“ sind die Erkenntnisse, die sie noch nicht haben, aber mit Hilfe von Tierversuchen haben könnten, und die anderes wie die Gesundheit oder die Umwelt voranbringen könnten.

Außerhalb der Tierversuchswelt würde man vielleicht eher fragen wollen: Muß ich die betreffende Erkenntnis denn heute überhaupt unbedingt gewinnen wollen? Kann ich mit ihrer Ermittlung nicht zuwarten, bis Tierversuchsalternativen erdacht worden sind? Im Grunde geht es um eine gewillkürte Priorisierung von Forschungs- und Bildungszwecken. Wir können und müssen nicht alles gleichzeitig und gleich schnell erforschen, und da wir deswegen ohnehin Prioritäten setzen müssen, könnten wir uns entscheiden zu sagen, daß Priorität diejenigen Vorhaben genießen, die schon gegenwärtig lege artis tierversuchsfrei durchgeführt werden können. Die Forschung an Tierversuchsalternativen würde es beflügeln.

(b) Zweitens. Die Richtlinie erlaubt den Mitgliedstaaten nicht, ein höheres als das von ihr propagierte *Schutzniveau* nach dem 9. November 2010 *einzuführen* (Art. 2 Abs. 1). Dies ist richtlinien-untypisch, sieht bei der Humanforschung z.B. im Arzneimittelbereich vorläufig noch ganz anders aus und wirft die Frage auf, wieviel der EU wirklich an der Verbesserung des Tierschutzes gelegen ist. Überdies ist es mit der erwähnten Toleranz des Art. 13 AEUV nach oben und unten kaum zu vereinbaren.

## 3. Einfaches nationales Recht

Die europarechtlichen Vorgaben hat der Bund, die konkurrierende Zus tändigkeit aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 20 GG nutzend, vor allem im *Tierschutzgesetz*, zuletzt im August vorigen Jahres geändert, und in der *Tierschutz-Versuchstierverordnung* vom August vorigen Jahres (geändert im Dezember 2013) umgesetzt.

Die Tendenz dieser Normen, Tierversuche auf das „Unerläßliche“ zu beschränken, stimmt mit dem Europäischen Recht überein. Sie ist zu begrüßen. Aber auch sie reicht nicht aus, weil sie auf die „Unerläßlichkeit“ des Mittels Tierversuch abstellt, nicht auf die „Unerläßlichkeit“ der vielfältigen Zwecke im Sinne des § 7a Abs. 1 TSchG. Die dort genannten Zwecke werden pauschal als legitim ausgewiesen. Natürlich sind Grundlagenforschung, sonstige Forschung, Umweltschutz, Aus-, Fort- und Weiterbildung etc. abstrakt „unerläßlich“. Niemand bezweifelt das. Die entscheidende Frage aber richtet sich auf die „Unerläßlichkeit“ des *konkreten* Vorhabens. Die deutschen Regelungen beantworten sie ebenso wenig wie das EU-Recht, von dem schon die Rede war.

#### 4. Ethik jenseits des geltenden Rechts

Es ist nach alledem an der Zeit zu fragen, was die Ethik uns, über das geltende Recht hinausgehend, im Tierschutz wohl abverlangt. Wir betreten vollends den Bereich des Gefühlten, Gemeinten, nicht eigentlich Nachweisbaren; es muß dennoch gesagt werden.

##### a) Der erreichte Rechtsstandard

Die Rechtsordnung als menschengemachte Ordnung ist von Haus aus den Tieren überlegen. Tiere machen keine Rechtsordnung; sie sind ihr Gegenstand. Sie sind angewiesen auf die Nachsicht, Einsicht und Umsicht der Menschen. Sie haben keine Rechte, keine Stimme, keine Wahl. Schon ihre Sprach-, Macht- und Rechtlosigkeit und die sich daraus ergebende Unterlegenheit und Verletzlichkeit begründen unsere Verantwortung für die Tiere, auch für die, die uns nicht nützen.

Der Tierschutz, insbesondere das Tierversuchsrecht, berücksichtigt dies weithin, aber nicht ausreichend. In auf Menschen gemünzter Terminologie gesagt: Wir sind beim Mißhandlungsverbot (für Menschen: Art. 104 Abs. 1 Satz 2 GG) angelangt; das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (für Menschen: Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) bleibt den Tieren versagt. § 1 Satz 2 unseres Tierschutzgesetzes, der es jedem von uns erlaubt, einem Tier aus „vernünftigen“ Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen, zeigt, wo wir derzeit noch stehen.

##### b) Darüber hinausreichende ethische Wünsche

1878 schrieb ein später berühmter Staatsrechtslehrer: „Das Recht ist nichts anderes, als das ethische Minimum“.

Das stimmt zwar nicht immer; gelegentlich unterschreitet das Recht das ethische Minimum (aktuelles Beispiel: Bundestags-Diäten), nicht selten geht es darüber hinaus. Aber, auf das geltende Tierversuchsrecht gemünzt, trifft der Satz wohl das Richtige. Mehr als ein ethisches Minimum bildet das Recht hier noch nicht ab, dies aber immerhin. Daß die Ethik sich *mehr* für die Tiere und *weniger* für den Menschen vorstellen kann und wünschen mag, wird niemanden überraschen.

##### (1) Das Tier als unaufklärbares und sprachloses Wesen

Mindestens seit 1947 bis vor kurzem galt als einer der unverrückbaren Eckpfeiler ärztlicher *Humanforschung* der *informed consent* der betroffenen Person.

Tiere können weder aufgeklärt werden noch aufgeklärt einwilligen. Daran kann kein Rechtstext vorbei, auch wenn er noch so sehr darauf aus ist, das Gemeinsame von Menschen und Tieren als „Lebewesen“ und „Mitgeschöpfe“ zu betonen.

Also muß die Ethik fragen, was, wenn es um Tiere geht, an die Stelle jenes Eckpfeilers treten soll oder was, wenn es Ersatz nicht gibt, an sonstigen Eckpfeilern es zu verstärken gilt, oder, wenn auch dies nicht in Frage kommt, welche Tierversuche sich ethisch verbieten.

### (2) Kategorisierung von Tierversuchen

Dazu möchte ich, an eine in der ärztlichen *Humanforschung* geläufige Terminologie anknüpfend, drei Arten von Versuchen unterscheiden, den eigennützigen, den gruppennützigen und den fremdnützigen Versuch.

*Eigennützig* sind diejenigen Versuche, die dem Versuchstier selbst zugute kommen, sollten sie erfolgreich sein.

*Gruppennützig* diejenigen, die zwar nicht dem Versuchstier, wohl aber anderen Tieren, die sich in derselben Verfassung wie das Versuchstier befinden, zugute kommen können.

Mit *fremdnützig* meine ich die Versuche, die allein dem *Menschen* dienen. Ich denke dabei an zweierlei Arten von Versuchen am Tier, die nicht den Tieren zugute zu kommen bestimmt sind: Erstens diejenigen, bei denen es darum geht, unser Verständnis über das Funktionieren des Tieres zu erweitern, sei es aus folgenloser Wißbegierde, sei es z.B. im Interesse der Nachahmung und Nachbildung tierischer Fertigkeiten u.ä.. Zweitens die Versuche, deren Ergebnisse Voraussetzung und Grundlage ärztlicher Humanforschung sein sollen.

### (3) Ethische Beurteilung der Kategorien

Erstens. Gegen *eigennützige* Versuche am Tier sollte die Ethik nichts einzuwenden haben, wenn sie alternativlos sind, weil es andere, ebenso wirksame, aber mildere präventive, diagnostische oder therapeutische Maßnahmen nicht gibt und sie das Tier nicht unzumutbar belasten.

Zweitens. *Gruppennützige* Versuche haben, weil sie aus der Sicht des Versuchstiers altruistisch sind, ethisch einen schwereren Stand. Aber die Ethik wird wohl nicht umhin können, jedenfalls die Versuche, die der Erhaltung der Art dienen, in Grenzen, die die Belastung des Versuchstiers betreffen, hinzunehmen.

Drittens. Für ausschließlich *fremdnützige*, also allein *menschennützige* Versuche am Tier sehe ich *keine* ethische Rechtfertigung.

Das gilt uneingeschränkt für *deren erste Kategorie*, die allein der Befriedigung unserer, sei es auch wissenschaftlichen Neugier dient, und zwar unabhängig davon, ob das Tier den Versuch als Belastung empfindet oder überhaupt etwas empfinden kann. Mehr als die nichtinvasive Beobachtung scheint mir die Ethik hier nicht zu gestatten. Eine Verlangsamung des Fortschreitens menschlicher Erkenntnis, sollte sie wirklich die Folge des Verbots solcher Versuche sein, weil sich alternative Erkenntnisquellen auch auf längere Sicht nicht erschließen lassen, sollten wir gelassen hinnehmen; wir müssen nicht alles wissen, was wir vielleicht wissen können.

Die ethische Kritik gilt aber auch der *zweiten Kategorie* fremdnütziger Tierversuche, der Versuche also, die allein im Dienste der menschlichen Gesundheit stehen möchten. Als Nichtnaturwissenschaftler und Nichtmediziner würde ich zwar nicht wagen, daran zu

zweifeln, daß Versuche an Tieren begrenzten Aufschluß über Nutzen und Risiko vergleichbarer Versuche am Menschen geben können. Aber sie tun dies erstens nicht verlässlich immer; dramatische Beispiele von katastrophal ausgehenden first in human Studien trotz vorangegangener Tierexperimente sind allen bekannt. Aber auch wenn Tierversuche verlässliche Prognosen für die Anwendung am Menschen ermöglichten, sähe ich keine ethische Befugnis, Tiere allein im denkbaren Interesse unserer Gesundheit einzusetzen und gegebenenfalls zu töten.

Die *Deklaration von Helsinki des Weltärztebundes*, im Bereich der Humanforschung überwiegend auf dem Laufenden, scheint mir im Tierschutz insofern den Anschluß verloren zu haben. Sie enthält seit 1975 unverändert das Gebot, das Wohlergehen der Versuchstiere im Dienst der Humanforschung zu respektieren. Das mag Refinement sein, mit Reduction hat es wenig, mit Replacement gar nichts zu tun; auch deswegen sollte es aus einem Dokument, in dem es ohnehin nichts zu suchen hat, gestrichen werden.

Die von mir skizzierten ethisch geforderten Einschränkungen gelten zugunsten *aller* Tiere, unabhängig davon, warum sie auf dieser Welt sind und ob sie leidensfähig sind. Daß sie womöglich eigens für Versuche gezüchtet wurden, macht sie aus ethischer Sicht, nachdem sie einmal da sind, nicht weniger schutzwürdig. Wenn sie nicht leidensfähig sind, müssen wir zwar Leid und Schmerz, die der Versuch zufügen kann, nicht bedenken, wohl aber alle anderen ethischen Grenzen, die unserem Forschungsdrang gesetzt sind.

Nichts davon schließt ethisch aus, daß wir tierisches Material und Erkenntnisse über Tiere, die wir im Rahmen eigen- oder gruppennütziger Forschung am Tier gewonnen haben, im Dienste der *Humanforschung* einsetzen.

## 5. Schlußwort

Die Forschungsplattform BB3R steht, und damit komme ich zum Schluß, auf gesichertem rechtlichen Fundament. Sie bietet eine eindrucksvolle Chance, das geltende Recht mit tierfreundlichem Leben zu füllen und seine noch tierfreundlichere Zukunft mitzugestalten. Zu ihr gehört das **Replacement** *des allein menschennützigen Versuchs am Tier*.

„Die Jugend“, heißt es seit 2001 in der Verfassung Nordrhein-Westfalens (Art. 7 Abs. 2), „soll erzogen werden ... zur Verantwortung für das Tier“. Wir Erwachsenen sollten nicht nachstehen.